

verbraucherzentrale

Bundesverband

12. Dez. 2016

EINGEGANGEN



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 52 O 91/16

verkündet am : 24.11.2016

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbands der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.,

vertreten d.d. Vorstand Klaus Müller,
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Christ Henning Krebs Oels Bühler,
Leibnitzstraße 60, 10629 Berlin,-

g e g e n

die GP Health Products B.V.,
vertreten d.d. Geschäftsführer Dr. Reinhard Hittich,
Roda JC Ring 39, 6460 HA Kerkrade,
Niederlande,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dittmar Rechtsanwälte,
L 11, 20 - 22, 68161 Mannheim,-

hat die Zivilkammer 52 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 03.11.2016 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht van Dieken und die Richterinnen am Landgericht Stevens und Förder

f ü r R e c h t e r k a n n t :

60 Tage
GRATIS

1
POSTWURF - Tagesschau
Ein Service der Deutschen Post

Dr. Hittich

Mehr Energie für Geist und Körper mit **Super Vitamin B12**

*Zum Kennenlernen!
Für alle, die Dr. Hittich
noch nicht kennen!*



Das einzige
B12, das mit
dem MAXEffect[®] die
biologisch aktive Form
direkt ins Blut
zwingt!

Jede fruchtig-leckere
Tablette mit 1000 mcg
Methylcobalamin.
Einfach im Mund
zergehen lassen.
Purer Genuss.

Erleben Sie den Unterschied!

Intelligenz der Natur[®] - Gesetz für Dr. Hittich Gesundheits-Mittel seit 1992

52 0 34/16

14

2
Erhöhter Vitamin B12-Bedarf ab 50

Die meisten von uns glauben, sie wären ausreichend mit Vitamin B12 versorgt. Experten sprechen aber von einer **B12-Ernährungslicke**, die uns alle treffen kann. Das gilt vor allem für ältere oder kranke Menschen.

Auch Vegetarier und Veganer trifft es, weil pflanzliche Nahrungsmittel dieses lebenswichtige Vitamin in nur geringem Umfang enthalten.¹⁾

In bester Absicht greifen viele zu einem der zahlreichen Vitamin B12-Präparate, so wie sie in Apotheken oder Supermärkten zuhause angeboten werden.



Das echte B12 ist

Aber Achtung! **Vitamin B12 ist nicht Vitamin B12.** Nur das natürliche und völlig sichere Methylcobalamin wird bereits von der Mundschleimhaut aufgenommen und steht sofort in der Form zur Verfügung, die Ihr Körper braucht.

Die Lösung bringt **Dr. Hittich Super Vitamin B12** mit dem einzigartigen **MAXEffect**. Es füllt den Vitamin B12-Spiegel rasant und sicher auf.

Holen Sie sich neue Energie und Lebenslust mit Dr. Hittich Super Vitamin B12!



Für neue Kraft und Energie!

Exklusiv nur bei Dr. Hittich

Durch das Super Vitamin B12 hat sich mein Denkvermögen verbessert, ich kann es jedem weiter empfehlen!

Herr Manfred Theinert, 22150 Hamburg

1) Hillier H, Grimley EI, Semmesde J et al: Vitamin B12 and health deterioration in later life. Age Ageing 1991; 20: 31-41.

5

3

Freuen Sie sich täglich über



er Super-Nährstoff

- ▷ Energie für Ihr Gehirn
- ▷ Energie statt müde und matt
- ▷ Gute Laune durch Stärkung Ihrer Psyche
- ▷ Starke Nerven durch Stärkung Ihres Nervensystems
- ▷ Mehr Sauerstoff für Blut durch die Bildung neuer roter Blutkörperchen

Treffen Sie jetzt gleich die klügste Entscheidung für Ihre Lebensfreude.

Verbessert **GARANTIEKT** rasch ihre Lebensqualität ...
oder Sie zahlen keinen Cent!
Das gibt es nur bei Dr. Hittlich ...

234.730 zufriedene Kunden!

Telefonisch geht's am besten!

0800-1827728
gebührenfrei

Fax: 0800-3103236

7 Tage für Sie persönlich da

Montag bis Freitag 8 bis 20 Uhr
Samstag und Sonntag 9 bis 18 Uhr
Plus Anrufbeantworter 7 Tage x 24 Stunden



Gleich anrufen!

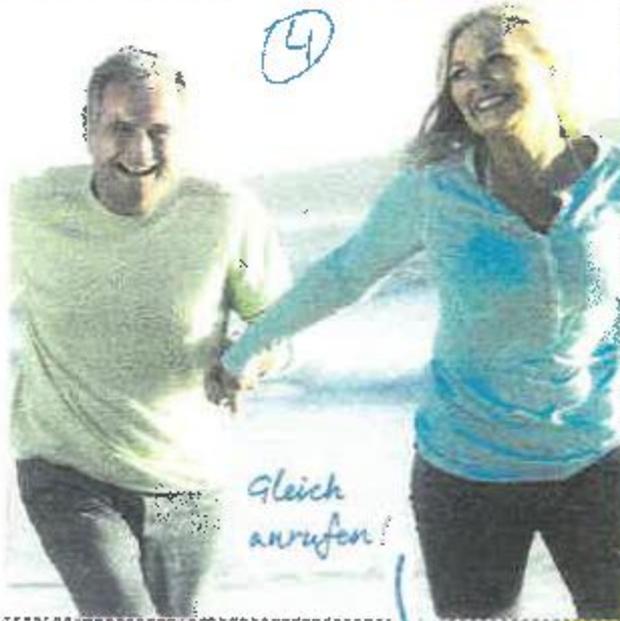
Jetzt **GRATIS** testen!



© 2005 Dr. Hittlich GmbH, Berlin

16

Holen Sie sich neue Energie und Lebenslust mit Dr. Hittich **Super Vitamin B12!**



1. Kennlern-Preis:
4 Monate
Super Vitamin B12
für nur € 9,90

FRIL
HAUS

Telefonat & Adressanfragen

0800 - 1827 728

www.drhittich.de

Fax: 0800 - 3 103 236

7 Tage für Sie persönlich da

Montag bis Freitag 9 bis 20 Uhr
Samstag und Sonntag 9 bis 18 Uhr
Plus servicecenter 7 Tage, 24 Stunden

Ihre Vorteilsnummer **M54BP192B-103**

60 Tage
GRATIS



*Divide vom Hersteller
Preis und Entwickler!*

www.GratIs-VitaminB12.de

17



Jetzt zusätzlich 30 Tage GRATIS!

1. Kennenlern-Preis:
1 Monat
Magnesium Retard
für nur € 9,90
+ 1 Monat GRATIS

7 Tage für Sie persönlich da
Montag bis Freitag 8 bis 20 Uhr
Samstag und Sonntag 9 bis 18 Uhr
Plus Personalcenter 1 Tag + 4 Wochen

0800 - 1827 728
gebührenfrei

Fax: 0800 - 3 103 236

Ihre Vorteilsnummer N530P1208-102

www.GRATIS-Magnesium.de

Magnesium-Schutz für den ganzen Tag

Jetzt gratis!

8

Magnesium Retard - lebenswichtiges Super-Mineral! Ohne Magnesium läuft nichts!



Erlieben Sie den Unterschied!

Dr. Hittich **Magnesium Retard** ist das einzige Magnesium-Mittel mit rein organischem Magnesium-Citrat, das Sie rund um die Uhr optimal mit Magnesium versorgt. Wird 3-mal besser vom Körper aufgenommen als gewöhnliche Magnesium-Salze.

Intelligenz der Natur® - Gesetz für die Dr. Hittich Gesundheits-Mittel seit 1992.

Treffen Sie jetzt die klügste Entscheidung für Ihre Magnesium-Versorgung.

Kleine, leicht zu schluckende Tabletten. Verbessert **GARANTIERT** Ihre Lebensqualität ... oder Sie zahlen keinen Cent! Das gibt es nur bei Dr. Hittich.

Post
bezahlt
Dr. Hittich
für Sie!

Deutsche Post
AG
AMNEWT

Dr. Hittich Gesundheits-Mittel
Postfach 40 02 34
40247 Düsseldorf

Ja! Dr. Hittich! Ich will das lebenswichtige Super-Mineral! Schicken Sie mir unverbindlich zum Kennenlernen 1 Monat **Magnesium Retard** für nur € 5,90 Frei Heus plus zweilen Monat **GRATIS** geschickt dazu. **NUR** 1x! Ich zahle erst nach 30 Tagen und nur bei Zufriedenheit!

Keine Rücksendung notwendig.
Kein Kostendruckes, nur Preisgeld

Name: _____

Adressname: _____

Str. Nr.: _____

PLZ: _____

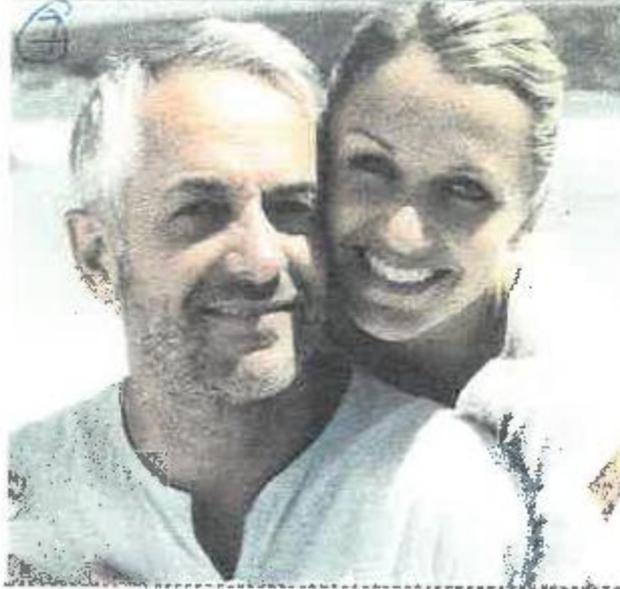
Ort: _____

Postfach: _____

Bitte Vorstellnamen: 85 888 12 08 - 007

66
19

Bringen Sie Ihr Gedächtnis auf Touren.
Verbannen Sie matt und müde. Schlafen
Sie wie ein Baby. Wachen Sie voll
Lebenslust auf. Frisch mit neuer Energie.



Porto
zahlt
Dr. Hiltich
für Sie!

Deutsche Post
AG
Postmark

Dr. Hiltich Gesundheits-Mittel
Postfach 40 02 34
40242 Düsseldorf

Ja! Dr. Hiltich Ich will mehr Energie für Geist und Körper! Schicken Sie mir unverbindlich zum Kennenlernen 60 Tabletten Super Vitamin B12 für nur € 9,90 Frei Haus plus weitere 60 Tabletten GRATIS geschenkt dazu. **NULL Risiko!** Ich zahle erst nach 30 Tagen und nur bei Zufriedenheit.

**Keine Rücksendung notwendig.
Kein Kleingedrucktes, nur Freude!**

Name: _____
Vorname: _____
Straße: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____
www.hiltich.de/medien/5/3402-02-34-101

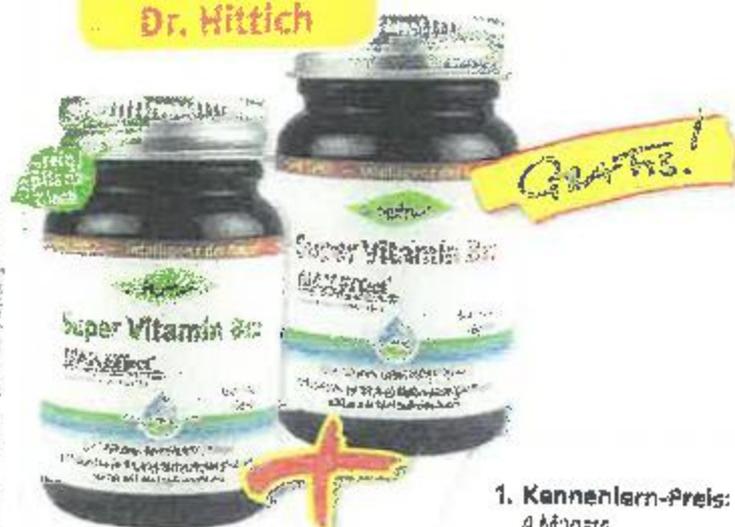
63
10

8

Erleben Sie den Unterschied!

Dr. Hittich Super Vitamin B12 ist das einzige Vitamin B12, das Sie mit dem MAXEffect™ mit der biologisch aktiven Form von Vitamin B12 (Methylcobalamin) so versorgt, dass es Vitamin B12 direkt ins Blut zwingt. Als fruchtig-leckere Tablette, die Sie einfach im Mund bzw. unter der Zunge zergehen lassen. Purer Genuss. Exklusiv nur bei Dr. Hittich.

Exklusiv nur bei Dr. Hittich



60 Tabletten nur € 9,90 plus
60 Tabletten GRATIS

Nur 1 fruchtig-leckere Tablette täglich im Mund zergehen lassen!

1. Kennenlern-Preis:
4 Monate
Super Vitamin B12
für nur € 9,90

2. Zufriedenheits-Garantie: Sie zahlen erst nach 30 Tagen und nur bei voller Zufriedenheit.

3. Keine Versandkosten:
Lieferung FREI HAUS
- Wert € 2,95

Gleich anrufen!

Telefonisch geht's am bequemsten.
0800-1827728
gebührenfrei
Fax: 0800-3103236

7 Tage für Sie persönlich da

Montag bis Freitag 8 bis 20 Uhr
Samstag und Sonntag 9 bis 18 Uhr
Plus Anrufbeantworter 7 Tage x 24 Stunden

FREI HAUS

Ihre Vorteilsnummer **NS4BP1928-103**

www.Gratis-VitaminB12.de

Dr. Hittich Super Vitamin B12 ist ein Nahrungsergänzungsmittel. Es enthält Vitamin B12 (Methylcobalamin) in Form von Methylcobalamin. Die Wirkung ist nicht wissenschaftlich bewiesen. Die Angaben sind keine Empfehlung. Bitte lesen Sie die Packungsbeilage.

- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4.6.2016 zu zahlen.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 21.000,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband der 16 Verbraucherzentralen und weiterer verbraucherorientierter Organisationen in Deutschland. Zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben gehört die Förderung des Verbraucherschutzes, insbesondere die Verfolgung von Verstößen gegen das UWG und das UKlaG.

Die Beklagte vertreibt unter der Bezeichnung „Dr. Hittich Super Vitamin B 12“ ein Nahrungsergänzungsmittel und wirbt dafür in dem aus der Anlage K 1 ersichtlichen Prospekt wie aus dem Antrag zu I. 1 ersichtlich.

Das streitgegenständliche Produkt enthält ausweislich des aus der Anlage B 2 ersichtlichen Etiketts je Tablette (=tägliche Verzehrsempfehlung) 1 mg Methylcobalamin sowie Xylit als Füllstoff, modifizierte Cellulose, Zitronensäure als Säuerungsmittel, natürliches Erdbeeraroma und pflanzliches Magnesiumstearat als Trennmittel.

Mit dem aus der Anlage K 2 ersichtlichen Schreiben vom 15.12.2015 forderte der Kläger die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Der Kläger meint, die Beklagte verstoße mit den streitgegenständlichen Werbeaussagen gegen Art. 10 Abs.1, Abs.3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (HCVO). Dem Kläger stehe daher ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 8 Abs.1, 3 a UWG sowie § 2 Abs.1 UKlaG zu. Es handele sich um gesundheitsbezogene Aussagen, die für Vitamin B 12 nicht zugelassen seien. Soweit es sich um unspezifische Angaben handele (1. a., b., c., f., i., j., n. und o.) seien diese gem. Art. 10 Abs.3 HCVO unzulässig, da dem Koppelungsgebot nicht genüge getan werde.

Der Antrag zu I.2. sei gem. § 4 Abs.4 NemV, Art. 3 d) HCVO und Art. 12 a HCVO begründet, da die Beklagte mit den auf S. 2 des Prospekts wiedergegebenen Aussagen suggeriere, dass der Bedarf an Vitamin B 12 nicht durch eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung gedeckt werden könne und die Einnahme des Nahrungsergänzungsmittels unerlässlich sei.

Den ursprünglich zu I 1 j. angekündigten Antrag hat der Kläger nicht gestellt, da er mit dem Antrag zu I. 1 b. identisch war.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, ein Verstoß gegen Art. 10 HCVO liege nicht vor. Soweit es sich überhaupt um gesundheitsbezogene Angaben handele –was bezüglich der energiebezogenen Aussagen nicht zutreffe- handele es sich um unspezifische Angaben i.S.d. Art. 10 Abs.3 HCVO. Soweit es sich um spezifische Aussagen handele seien diese von den zugelassenen Aussagen gedeckt.

Ein Verstoß gegen Art. 12 a HCVO liege ebenfalls nicht vor, da nicht der Eindruck erweckt werde, durch den Verzicht auf das Produkt könne die Gesundheit beeinträchtigt werden. Ein Verstoß gegen § 4 Abs.4 NemV liege ebenfalls nicht vor.

Soweit sich die streitgegenständliche Werbung auf Gedächtnis und Denkvermögen beziehe, sei sie zulässig und wissenschaftlich belegt (Anlage B 3). Auch die Aussagen zum erhöhten Bedarf an einer Vitamin B 12 Zufuhr seien wissenschaftlich erwiesen (Anlagen B 4-7).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht der aus dem Tenor zu I. 1. ersichtliche Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs.1, Abs. 3 Nr. 3, § 3 a UWG i.V.m. Art. 10 HCVO zu. Bei den Vorschriften der HCVO handelt es sich um Marktverhaltensregeln (vgl.zuletzt BGH GRUR 2016, 1200 Tz. 12 – Repair Kapseln).

Der aus der Anlage K 1/B1 ersichtliche Prospekt der Beklagten stellt eine Werbung dar; die dort geäußerten Angaben sind geschäftliche Handlungen iSd § 2 Abs. 1 Satz 1 UWG.

Der Anwendungsbereich der HCVO ist eröffnet. Lebensmittel im Sinne der HCVO sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand (Art. 2 Abs.1 lit. a) HCVO i.V.m. Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.1.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit). Bei den streitgegenständlichen Produkten handelt es sich um ein Nahrungsergänzungsmittel i.S.d. Art. 2 Abs. 1 HCVO, nämlich um Lebensmittel, das dazu bestimmt sind, die normale Ernährung zu ergänzen, aus Einfach- oder Mehrfachkonzentraten von Nährstoffen bestehen und in dosierter Form in den Verkehr gebracht werden.

Gemäß Art. 10 HCVO sind gesundheitsbezogene Angaben verboten, sofern sie nicht den allgemeinen Anforderungen in Kap. II und in den speziellen Anforderungen im vorliegenden Kapitel entsprechen, gemäß dieser Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß den Artikeln 13 und 14 aufgenommen sind.

Gesundheitsbezogene Angaben sind gem. Art. 2 Nr. 5 HCVO alle Angaben, mit denen erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Nach dem Urteil des BGH vom 17.1.2013, (GRUR 2013, 958 – Vitalpilze) ist der Zusammenhang dabei weit zu verstehen. Eine „gesundheitsbezogene“ Angabe liegt bereits vor, wenn ein Zusammenhang zwischen dem Verzehr eines Lebensmittels und der Verbesserung der Gesundheit hergestellt wird (s. EuGH GRUR 2012, 1161; BGH, GRUR 2013, 189 -Mönsterbacke I; BGH GRUR 2013, 958 -Vitalpilze; BGH GRUR 2014, 500 - Praebiotik, juris).

Danach stellen die streitgegenständlichen Werbeaussagen sämtlich gesundheitsbezogene Angaben dar. Die gesamte Werbebroschüre, die mit „Mehr Energie für Geist und Körper mit Super Vitamin B 12“ beginnt, dreht sich ausschließlich um die positiven Wirkungen des beworbenen Präparates auf die menschliche Gesundheit. Mit den beanstandeten Aussagen verspricht die Beklagte bei Einnahme des streitgegenständlichen Produkts mehr Energie (Aussagen zu 1 a, b, c, e, k, n), Lebenslust (Aussagen zu 1 b, i, m), Kraft (Aussagen zu 1 c), eine Verbesserung des Denkvermögens (Aussage zu 1 d), weniger Müdigkeit (Aussage zu 1 f, k), gute Laune durch starke Psyche (Aussage zu 1 g), starke Nerven (Aussage zu 1 h), eine bessere Lebensqualität (Aussage zu 1 i), ein besseres Gedächtnis (Aussage zu 1 j) und besseren Schlaf (Aussage zu 1 l). Diese in Aussicht gestellten Wirkungen stellen eine Verbesserung des Gesundheitszustandes dar. Es geht um die Verbesserung der Körperfunktionen. Das gilt im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten auch für die „energiebezogenen“ Äußerungen, denn es geht auch bei dem Versprechen von mehr Energie um die Verbesserung der gesundheitlichen Befindlichkeit durch weniger Müdigkeit und mehr Frische. So hat beispielsweise auch das Kammergericht in seinem Urteil vom 10.7.2015 -5 U 24/15- bei einer beworbenen Wirkung gegen Müdigkeit das Vorliegen von gesundheitsbezogenen Angaben bejaht.

Die aus dem Tenor zu 1. d, f, g, j, k, l ersichtlichen Äußerungen

- „Durch das Super Vitamin B 12 hat sich mein Denkvermögen verbessert, ich kann es jedem weiter empfehlen“
- „Energie statt müde und matt“
- „Gute Laune durch Stärkung Ihrer Psyche“
- „Bringen Sie Ihr Gedächtnis auf Touren“
- „Verbannen Sie matt und müde“
- „Schlafen Sie wie ein Baby“

sind unzulässig, da es sich um spezifische Gesundheitsangaben i.S.d. Art. 10 Abs.1 HCVO handelt, die nicht von einem Claim i.S.d. Art. 13, 14 HCVO gedeckt sind.

Für die Abgrenzung zwischen spezifischen und nichtspezifischen gesundheitsbezogenen Angaben kommt es darauf an, ob mit der Angabe ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen ei-

ner Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile und einer Funktion des menschlichen Organismus hergestellt wird, dessen wissenschaftliche Absicherung (vgl. Art. 6 I HCVO) in einem Zulassungsverfahren nach Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (für Angaben nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung) oder nach Art. 15 bis 17 dieser Verordnung (für Angaben nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung) überprüft werden kann (vgl. BGH GRUR 2016, 1200, Tz. 24 – Repair-Kapseln).

Dies ist hier der Fall, denn es wird bestimmten Befindlichkeiten (matt und müde, erschöpft, schlecht gelaunt, schlechter Schlaf) eine beseitigende Wirkung zugemessen bzw. die Verbesserung von Gehirnfunktionen (Denkvermögen, Merkfähigkeit) zugesagt. Dass es sich dabei nicht um die Verwendung von medizinischen Fachausdrücken handelt, sondern um die Verwendung von umgangssprachlichen Begrifflichkeiten ist unerheblich (vgl. BGH GRUR 2016, 1200 – Repair-Kapseln).

Diese Gesundheitsangaben sind unzulässig. Sie sind in der Teilliste gemäß Art. 13 Abs. 3 HCVO (Verordnung der Kommission Nr. 432/2012 nicht enthalten. In der Liste über zulässige Gesundheitsbezogene Aussagen im Anhang der Verordnung 432/2012 (EU) der Kommission sind zwar zulässige Aussagen über Vitamin B 12 vorhanden. Die in der Werbung behaupteten Wirkungen von Vitamin B12 gehen über die zugelassenen Claims hinaus. Denn zulässig sind nur die Angaben:

- Vitamin B12 trägt bei zu einem normalen Energiestoffwechsel;
- Vitamin B12 trägt bei zu einer normalen Funktion des Nervensystems;
- Vitamin B12 trägt bei zu einer Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung;
- Vitamin B12 trägt bei zu normalen psychischen Funktionen.

Die Aussage zur Wirkung bezüglich des Körperzustandes "Müdigkeit" ist nicht von dem zugelassenen Claim gedeckt. Zugelassen ist nämlich nur "Vitamin B12 trägt bei zu einer Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung". Die Werbung wirbt aber mit „Verbannen Sie matt und müde“ und „Energie statt matt und müde“. Mithin wird nicht nur mit der Verringerung von Müdigkeit und Erschöpfung geworben, sondern vielmehr mit der kompletten Beseitigung von Müdigkeit. Die Aussage „Schlafen Sie wie ein Baby“ ist ebenfalls nicht von dem zugelassenen claim umfasst. Die Aussage „trägt zur Verminderung von Müdigkeit und Ermüdung bei“ ist etwas anderes als der in Aussicht gestellte gute Schlaf. Es ist möglich, nicht gut zu schlafen und sich danach trotzdem nicht müde zu fühlen.

Auch die Werbeaussagen zur Verbesserung des Denkvermögens und das "Auf-Touren-Bringen" des Gedächtnisses gehen über den zugelassenen Claim "Vitamin B12 trägt bei zu normalen psychischen Funktionen" weit hinaus. Eine Verbesserung des Denkvermögens ist mehr als eine Normalisierung des Denkvermögens und "Bringen Sie Ihr Gedächtnis auf Touren" impliziert, dass man eine Art "Power -Gedächtnis" bekommt.

Die Aussage „Gute Laune durch Stärkung Ihrer Psyche“ ist sinngemäß nicht gleichzusetzen mit „trägt zur normalen psychischen Funktion bei“. Die beworbene Aussage beinhaltet mehr als eine „normale“ Psyche, nämlich eine „gestärkte Psyche“ und sich daraus ergebend „gute Laune“, wovon in den zugelassenen claims nicht die Rede ist.

Die anderen Angaben sind als unspezifische Angaben i.S. des Art 10 Abs. 3 HCVO unzulässig, da ihnen nicht eine in einer der Listen nach Artikel 13 oder 14 enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigelegt ist.

Bei den nachfolgenden beanstandeten Angaben zu Ziffer 1) des Unterlassungsantrags handelt es sich um unspezifische Gesundheitsangaben.

- „Mehr Energie für Geist und Körper mit Super Vitamin B 12“
- „Holen Sie sich neue Energie und Lebenslust mit Dr. Hittich Vitamin B 12“
- „Für neue Kraft und Energie“
- „Energie für Ihr Gehirn“
- „Starke Nerven durch Stärkung Ihres Nervensystems“
- „Verbessert garantiert rasch Ihre Lebensqualität“
- „Wachen Sie voll Lebenslust auf“
- „Frisch mit neuer Energie“

Für diese Angaben kann kein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile und einer Funktion des menschlichen Organismus hergestellt werden, dessen wissenschaftliche Absicherung in einem Zulassungsverfahren überprüft werden könnte.

Die Angaben, dass man neue Energie, Lebenslust, starke Nerven und eine bessere Lebensqualität bekommen könne, lässt sich nicht verifizieren. Denn es ist schon nicht ersichtlich, wie der ein-

zelle Konsument die Zunahme von Lebenslust und Energie definieren wollte. Dies ist sowohl psychisch als auch körperlich denkbar und damit einer Überprüfung nicht zugänglich.

Daran ändert sich auch nichts durch den Umstand, dass die Werbung insgesamt auch auf verschiedene konkrete Wirkungen hinweist. Denn zum einen macht ja der Kläger alle Werbeaussagen zum eigenen Unterlassungsantrag, ist also mithin der Auffassung, dass diese Angabe allein selbst zu untersagen ist. Zum anderen ist auch angesichts der versprochenen Wirkungen völlig unklar, worauf sich die Steigerung von Energie und Lebenslust bezieht. Denn es könnte Bezug genommen werden auf matt und müde, auf das Denkvermögen und verbesserte Gedächtnis sowie die starken Nerven, welche ruhig und gesund halten.

Art 10 Abs. 3 HCVO ist auch anwendbar.

Allerdings vertritt der BGH (vgl. die Darstellung BGH GRUR 2015, 611 Tz 31) in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass, solange die Listen nach Art 13 oder 14 HCVO nicht erstellt sind, Art 10 Abs. 3 HCVO nicht anwendbar wäre. Dies trifft hier allerdings nicht zu, da für B12 bereits die Liste erstellt ist, so dass keine Bedenken gegen die Anwendung bestehen. Im Übrigen hat das OLG Hamm (GRUR-RR 2015, 169) zutreffend dargelegt, dass ohnehin keine Bedenken gegen die Anwendung bestehen. Diese Auffassung vertritt auch der Generalanwalt des EuGH in seinem Schlussantrag vom 22.06.2016 - C-177/15. Dem folgt die Kammer aus den jeweils angeführten Gründen.

Den streitgegenständlichen Aussagen ist jedoch keine spezielle Angabe beigelegt. Nach dem zitierten Schlussantrag des Generalanwaltes des EuGH ist davon auszugehen, dass einerseits kein völliges Verbot allgemeiner gesundheitsbezogener Angaben vorgesehen ist, aber andererseits, wenn auch mittelbar, deren wissenschaftliche Absicherung zu verlangen ist.

Daraus zieht der Generalanwalt den zutreffenden Schluss, "dass die vorstehende Auslegung von Art. 10 Abs. 3 voraussetzt, dass zwischen der allgemeinen und der beigelegten speziellen Angabe eine Verbindung besteht. Die Frage, welcher Art diese Verbindung genau sein muss, geht über den Rahmen der Fragen des nationalen Gerichts hinaus und soll hier nicht im Einzelnen erörtert werden. Im Licht der vorstehenden Erwägungen muss das Verhältnis zwischen den allgemeinen und speziellen Angaben jedoch so geartet sein, dass die Nachweise, die die spezielle Angabe belegen, für die allgemeine Angabe relevant und geeignet sind, sie mittelbar zu belegen."

Dies bedeutet nach Auffassung der Kammer, dass dem Verbraucher aufgezeigt wird, in welcher Beziehung die allgemeine Aussage zu einer speziellen Wirkangabe gesetzt wird. Denn nur dann kann er selbst beurteilen, ob er die Wirkung bekommt, die er erwartet. Darüber hinaus muss die spezielle Wirkangabe überhaupt geeignet sein, die allgemeine Aussage zu tragen.

Unter diesen Voraussetzungen ist es nicht ausreichend, wenn auf der streitgegenständlichen Werbung der Satz aufgeführt wird: "Vitamin B12 trägt bei zu einem normalen Energiestoffwechsel, zu einer normalen Funktion des Nervensystems und Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung". Denn es wird keinerlei Beziehung zwischen der allgemeinen Angabe und den Sätzen am Rand hergestellt. Insofern kann hier auch dahinstehen bleiben, wie das Beifügen gestaltet werden muss, insbesondere ob ein Verweis über ein Sternchen ausreichend würde und ob die spezielle Wirkaussage ebenso deutlich wiedergegeben werden muss wie die allgemeine Aussage selbst. Eine hinreichende Beziehung wird auch nicht dadurch hergestellt, dass in anderen Sätzen die z.B. zwischen Müdigkeit und Energie eine Beziehung hergestellt wird. Denn auch insoweit handelt es sich nicht um eine Verknüpfung für die hier streitgegenständlichen Angaben, weil offen bleibt, ob diese Verknüpfung auch hier gelten soll oder vielleicht noch andere Aspekte der Energieverbesserung behauptet werden soll. Immerhin wird die Aussage ja wiederholt, was dafür spricht, dass eine weitere Wirkaussage getroffen werden soll.

Im Übrigen wäre, wenn man eine solche Beziehung annehmen wollte, die Angabe dennoch nicht zulässig. Zwar wäre dann die Erläuterung "beigefügt", jedoch bezöge sich die Angabe nicht auf eine zulässige Aussage (s.o.).

Die beanstandeten spezifischen Werbeaussagen stehen auch im Übrigen nicht im Einklang mit den allgemeinen Anforderungen der HCVO.

Zu den allgemeinen Voraussetzungen zulässiger gesundheitsbezogener Angaben gehört gemäß Art. 5 Abs.1 lit a HCVO, dass anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse nachgewiesen sein muss, dass das Vorhandensein, das Fehlen oder der verringerte Gehalt des Nährstoffs oder der anderen Substanz, auf die sich die Angabe bezieht, in einem Lebensmittel oder einer Kategorie von Lebensmitteln eine positive ernährungsbezogene Wirkung oder physiologische Wirkung hat. Danach muss anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse nachgewiesen sein, dass der Wirkstoff, auf den sich die Angaben beziehen, die beworbene positive physiologische Wirkung hat, dass er bioverfügbar ist und dass die Menge des Produkts, deren Verzehr vernünftiger Weise erwartet werden kann, eine signifikante Menge der Wirkstoffe enthält, welche nach wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet ist, die behauptete physiologische Wirkung erzielen.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob ein wissenschaftlich fundierter Wirksamkeitsnachweis auch im Geltungsbereich der HCVO grundsätzlich die Vorlage einer randomisierten, placebokontrollierten Doppelblindstudie mit einer adäquaten statistischen Auswertung erfordert (so DLG Frankfurt,

Urt. v. 12. Jan. 2006, 6 U 241/04, Priorin-Kapseln, BeckRS 2006, 03996), die durch eine Veröffentlichung in den Diskussionsprozess der Fachwelt einbezogen worden ist (KG, Urteil vom 24. Mai 2019, 5 U 34/12, BeckRS 2013, 13083).

Denn es fehlt hier schon an wissenschaftlichen Nachweisen, dass die von der Beklagten in dem streitgegenständlichen Produkt enthaltene Form von Vitamin B12 die in den spezifischen Angaben behaupteten Wirkungen hat.

Auf die eingereichte Studie zur Verbesserung von Denkvermögen und Gedächtnis durch Vitamin B12 der Universität Oxford (Vogiatzoglou et al. "Vitamin B12 status and rate of brain volume loss in community-dwelling elderly", Neurology 2008, 826-32 Anlage B 3) kann sich die Beklagte nicht berufen. Soweit dort festgestellt worden ist, dass es einen Zusammenhang zwischen zu geringen Vitamin-B12-Spiegeln und einem Rückgang des Gehirnvolumens, verbunden mit einem Rückgang auch der Denk- und Gedächtnisleistung gibt, bezieht sich ausdrücklich auf die getesteten älteren Personen. Die Werbeaussagen zur Verbesserung des Denkvermögens und "Auf-Touren-Bringen" des Gedächtnisses beziehen sich aber ausweislich des in Bezug genommenen Inhalts des Werbeflyers schon auf wesentlich jüngere Personen, tatsächlich kann laut Werbung jeder davon betroffen sein.

Die eingereichten Anlagen B 4 - 7 beziehen sich allgemein auf Erkenntnisse, wonach ältere Menschen einem erhöhten Risiko für Nährstoffdefizite, insbesondere des Vitamins B12 unterliegen. Dies ist nicht Gegenstand der beworbenen spezifischen Wirkungen des Produktes.

Der aus dem Tenor zu I. 2. ersichtliche Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 8, 3 a UWG i.V.m. Art. 12 a HCVO. Nach der Werbung ist davon auszugehen, dass B 12 als notwendiges Vitamin für den menschlichen Organismus erforderlich ist und benötigt wird.

Gemäß Art. 12 a HCVO sind gesundheitsbezogenen Angaben nicht zulässig, die den Eindruck erwecken, durch Verzicht auf das Lebensmittel könnte die Gesundheit beeinträchtigt werden. In der beanstandeten Werbebroschüre wird von einer „B 12-Ernährungslücke“ gesprochen, „die uns alle treffen kann“. Weiter werden die Vorzüge des Präparats der Beklagten gegenüber anderen in der Apotheke oder im Supermarkt erhältlichen B 12 Präparaten herausgestellt, nämlich der „MAXEffect“, der dazu führt, dass das Vitamin „sofort in der Form zur Verfügung steht, in der es der Körper braucht“. Des Weiteren heißt es in der Broschüre: „Erhöhter Vitamin B 12-Bedarf ab 50“. Damit wird den angesprochenen Verkehrskreisen suggeriert, dass sie spätestens ab 50 Jahren das beworbene Mittel nehmen müssen, da sonst eine Vitamin B12-gesundheitsbeeinträchtigende Mangelercheinung drohe, die „jeden treffen kann“. Damit werden nicht nur Personen mit einem Mangelzustand angesprochen. Denn in der Werbung wird über-

haupt nicht darauf abgehoben, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Mangel bestehen kann, der eine künstliche Zufuhr dieses Vitamins erfordert, zudem nicht in jedem Fall dann eine orale Einnahme hilfreich wäre. Sondern es wird vielmehr allgemein zur Einnahme aufgefordert, um gar nicht erst Mangelzustände entstehen zu lassen, weil dies eben jeden (jederzeit) treffen kann bzw. ab 50 ohnehin ein Mangelzustand besteht.

Die Wiederholungsgefahr ist durch den Verstoß indiziert und kann nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden.

Dem Kläger steht aufgrund des gegebenen Wettbewerbsverstoßes ein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG in Höhe der ihm entstandenen Abmahnkosten zu. Diese hat er schlüssig und der Höhe nach von der Beklagten unbeanstandet mit 200,00 € beziffert.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 92, 269 Abs.3, 709 ZPO.